



Ärztliche Bescheinigung

Zum Zeitpunkt der Immatrikulation für den dualen Bachelorstudiengang Hebammenkunde (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Aschaffenburg ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zur Absolvierung des Hebammenstudiums, sowie ein Nachweis über erfolgte Impfungen oder Immunität gegen Masern nach dem Infektionsschutzgesetz (insb. § 20 Abs. 8 IfSG) vorzulegen.

Wir bitten Sie, diese Vorlage zu nutzen, um die gesundheitliche Eignung (körperlich wie geistig) der/des zukünftigen Studierenden zum Absolvieren des Bachelorstudienganges Hebammenkunde, sowie das Erfüllen der gesetzlich vorgeschriebenen Nachweispflicht zu bestätigen. Vielen Dank! Weitere Erläuterungen können Sie unserem folgenden Informationsblatt „Information zur Erstellung der ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für die Zulassung zum dualen Bachelorstudiengang Hebammenkunde (B.Sc.)“ entnehmen.

Hiermit wird

Vorname: _____

Nachname: _____

geboren am: _____ attestiert,

- für die Zulassung zum dualen Bachelorstudiengang Hebammenkunde (B.Sc.) bzw. zur Absolvierung des Hebammenstudiums gesundheitlich geeignet zu sein, sowie
- den Nachweis über die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernschutzimpfungen
oder ausreichende Immunität gegen Masern

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Stempel der Praxis



Information zur Erstellung der ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für die Zulassung zum dualen Bachelorstudiengang Hebammenkunde (B.Sc.) bzw. zur Absolvierung des Hebammenstudiums

Sehr geehrte behandelnde Ärztin, sehr geehrter behandelnder Arzt,

Voraussetzung für die Aufnahme als Studierende im dualen Studiengang Hebammenkunde ist, dass eine ärztliche Eignungsbestätigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 HebG vorliegen muss. Wir möchten Sie daher bitten, die für diese Bestätigung notwendige Untersuchung durchzuführen. Ihre Beurteilung ist ein entscheidendes Kriterium für die Zulassung zum Studium und auch im Hinblick auf den Schutz von zu begleitenden Personen insbesondere Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen notwendig.

Bei Minderjährigen muss zusätzlich eine Untersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz erfolgen.

Eine teilweise oder vollständige Eignungseinschränkung kann beispielsweise bei folgenden Krankheitsbildern vorliegen:

- o Diabetes mellitus mit ausgeprägter Hypoglykämieeigung
- o Epilepsie mit Anfall innerhalb der letzten zwei Jahre
- o Ausgeprägte / therapieresistente Handekzeme
- o Asthma bronchiale mit Typ I-Sensibilisierung auf beruflich relevante Stoffe (z. B. Latex)
- o Kontaktsensibilisierung auf beruflich relevante Stoffe (z. B. Thiuram-Mix)
- o Erkrankungen des Bewegungsapparates, die zu relevanten Einschränkungen von Beweglichkeit und/oder Belastungsfähigkeit führen
- o Aktuell bestehende, nicht ausgeheilte Infektionserkrankungen
- o Infektionen mit Hepatitis B-, C- oder HI-Virus mit hoher Viruslast
- o Suchterkrankung

Darüber hinaus bitten wir Sie, den Impfpass zu überprüfen und über empfohlene Impfungen (v.a. Masern-, Röteln-Impfung) zu beraten. Wir bitten Sie insbesondere auf die Nachweispflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 20 Abs. 8 IfSG / Masernschutzgesetz) hinzuweisen, nachdem in medizinischen Einrichtungen tätige Personen dazu verpflichtet sind, die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen bzw. ihre Immunität gegen Masern nachzuweisen.

Entsprechend Ihres Untersuchungsbefundes bitten wir Sie, die gesundheitliche Eignung für die Aufnahme und Absolvierung des Studiums auf dem beigefügten Formular „Ärztliche Bescheinigung“, sowie das Erfüllen der gesetzlichen Nachweispflicht zu bestätigen.